

nahme der Kosten für Aufstellung einer eisernen Theilungsvermachung u. Seiten des Verkäufers, um den Preis von 86,000 Thlr. — erworben und das Kaufgeld vorläufig aus dem Domainenfonds entnommen werden sollte.

Die Gründe, welche die Erwerbung dieses Hauses veranlassen, sind folgende:

1) Es würde bedauerlich gewesen sein, eins der größten und schönsten Häuser der Residenz, wie dies schon mit vielen andern geschehen, abermals in ein Gasthaus umgewandelt zu sehen, zumal es in der Stadt an großen, geräumigen und gut eingerichteten Wohnungen fehlt; es schien daher rathsam, das fragliche Haus einer solchen Verwendung zu entziehen.

2) Ein Vertrag vom 24. Juli 1753 sichert dem Besitzer desselben die unbeschränkte Bebauung des dazu gehörigen Gartens zu. Bei der dem Hause zugeordneten Bestimmung würde von diesem Rechte wahrscheinlich und zwar in einer Maasse Gebrauch gemacht worden sein, welche die Freiheit der um die Stadt laufenden Promenaden gestört haben würde, da es jedenfalls zweifelhaft blieb, ob baupolizeiliche Anordnungen dagegen mit Grund geltend zu machen und rechtlich durchzuführen gewesen sein würden.

3) Es ließ sich übersehen, daß das Haus, durch Vermietung benutzt, wenn auch keine hohe, doch eine mäßige Verzinsung des Kaufgeldes gewähren würde.

4) Es schien nicht überflüssig, in mehrfacher Beziehung aber rathsam, für oft schnell eintretende Staatszwecke ein Haus zu besitzen, von dem nach Befinden Gebrauch gemacht werden könne, und zwar vorzugsweise das hier fragliche besonders dauerhaft gebaute Haus, dessen Erwerbung für den Staatsfiscus schon im Jahre 1829, damals zu einem Posthause, beabsichtigt wurde.

5) Es wurde durch Erwerbung des Hauses der großen Verlegenheit begegnet, in die der obengenannte Minister besonders in seiner Stellung als Vorstand des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten sich durch das Ausziehen aus gedachtem Hause gesetzt gesehen haben würde, da hier nicht, wie, mit wenigen Ausnahmen, in andern Staaten, Dienstwohnungen für die Minister vorhanden sind.

Die Deputation glaubt, nach näherer Prüfung, keiner der erfolgten Erwerbungen von Domainengrundstücken ihre Bestimmung versagen zu können. Die letzte anlangend, so bemerkt die Deputation, daß ihr die Erwerbung des Hauses in Dresden sowohl im Verhältniß zu den gegenwärtig daselbst bestehenden Häuserpreisen, als auch zu den von den Miethzinsen zu gewartenden Erträgen keineswegs als nachtheilig für die Staatscasse erschien, da jedenfalls eine mäßige Verzinsung des darauf verwendeten Capitals zu erwarten steht, auch nicht zu bezweifeln ist, daß die für Erwerbung dieses Hauses angelegte Kaufsumme gegenwärtig (wollte man dasselbe wieder veräußern) vollständig wieder erlangt werden würde. Sie muß vorzüglich die für diesen Ankauf von der hohen Staatsregierung unter 3, 4 und 5 angegebenen Gründe anerkennen. Die Deputation glaubt, daß bei dem mehr und mehr zunehmenden Mangel an größern Quartieren es wohl im Interesse der Regierung liegen könne, ein größeres Privathaus in Dresden zu besitzen, da, ohne im Besitze eines unkündbaren Quartiers zu sein, es für den gewisse Pflichten der Repräsentation aufhabenden Herrn Staatsminister mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden sein würde, denselben auf eine angemessene Weise zu

entsprechen. Kann nun dieser Zweck, so wie vielleicht noch andere, in dem gegenwärtigen Augenblicke noch nicht ausgesprochene, durch den Besitz des erkauften Hauses erreicht werden, so scheint der Ankauf desselben, besonders da er nach Ansicht der Deputation mit Verlust für die Staatscasse nicht verbunden ist, vollständig gerechtfertigt.

Die Staatsregierung sieht jedoch diese Erwerbung nicht als eine solche an, die dem Domainenfonds verbleiben soll, da in Gemäßheit der in der ständischen Schrift vom 2. September 1833 abgegebenen Erklärung Häuser nur dann für den Domainenfonds erworben werden sollen, wenn dadurch der Staatscasse mit den Nutzungen des Anlagecapitals im Verhältnisse stehende Ausgabe an Miethzinsen erspart wird.

Sie beabsichtigt vielmehr, dieselbe aus den Beständen zu bezahlen, welche aus Veräußerungen und Ablösungen von nicht zu den Domainen gehörenden Grundstücken und Rechten erlangt worden und nur einstweilen dem Domainenfonds zugeflossen sind, auf deren strenge Sonderung, Zu- und Abrechnung jedoch durch die ständische Schrift vom 23. März 1840 angetragen worden ist; ein Antrag, welcher durch das Allerhöchste Decret vom 20. November 1842 genehmigt wurde. Der Betrag dieser bis zum Schlusse des Jahres 1844 dem Domainenfonds interimistisch zugeflossenen Gelder beläuft sich nach der der Deputation hierüber mitgetheilten Unterlage auf 38,446 Thlr. — Ngr. 1 Pf. und soll nach dem Vorschlage der Staatsregierung zu dem Ankauf des Hauses in Dresden mit verwendet werden, der übrige Theil der Kaufsumme wird daher nur vorschussweise dem Domainenfonds entnommen und soll demselben durch ähnliche Zugänge, welche die obenerwähnte Summe gebildet haben, wieder ersetzt werden.

Die jenseitige Kammer hat sich mit diesem Vorschlage der hohen Staatsregierung einverstanden erklärt, und nur den Antrag dabei gestellt:

„die hohe Staatsregierung zu ersuchen, über den Erfolg der hiernach dem Domainenfonds zur Erfüllung noch zu gewährenden Entschädigung bei nächstem Landtage den Ständen weitere Mittheilung zu machen.“

Die Deputation ist jedoch der Ansicht, daß es wohl angemessen sein würde, die der Substanz des Domainenfonds einstweilen entzogenen Gelder möglichst bald wieder zu seiner Disposition zu stellen, ja hält dies sogar im Sinne des §. 18 der Verfassungsurkunde für nothwendig.

Sie erblickt das geeigneteste Mittel, diese Angelegenheit so bald als möglich auszugleichen, in der Verwendung des Depositencapitals, welches der Staatscasse durch den Gewinn am Verkauf von mehreren zu nöthig gewordener Unterstützung des sächsisch-bairischen Eisenbahnunternehmens früher erkauften Actien zugewachsen ist, dessen Vorhandensein vom hohen Finanzministerium der geehrten Kammer in der geheimen Sitzung am 20. Februar, der zweiten Deputation aber schon früher angezeigt wurde, für diesen Zweck.

Die Deputation rathet daher der hohen Kammer an, sie wolle dem von der ersten hohen Kammer gestellten Antrage nicht beitreten, sondern vielmehr im Einverständniß mit derselben die hohe Staatsregierung ersuchen:

Dieselbe wolle die dem Domainenfonds für Ankauf des Hauses auf der Seegasse außer den von der hohen Staatsregierung dazu bestimmten Mitteln noch zur Erfüllung zukommende Summe von dem Deposito von 70,819 Thlr.